

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH** (FN 144431z beim Landesgericht Krems), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Waldviertel“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“**. Es umfasst Teile der Bezirke Waidhofen/Thaya, Gmünd, Zwettl, Melk, Krems, Krems/Donau und Horn in der Region Waldviertel, ferner Teile der Bezirke Tulln und St. Pölten (Land) in der Region Mostviertel sowie Teile des Bezirkes Hollabrunn und nunmehr auch die Gemeinden Ernstbrunn (teilweise), Niederleis und Ladendorf sowie Mistelbach und Hollabrunn (letztere ebenfalls teilweise) in der Region Weinviertel, jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 sowie § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.03.2011, am 15.04.2011 bei der KommAustria eingelangt, beantragte die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waldviertel“.

Am 18.04.2011 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes sowie der Frage, ob mit einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem durch diese Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin entstehen würde. Geprüft werden sollte darüber hinaus, in welchem prozentuellen Ausmaß eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität allenfalls zu einer teilweisen Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung desselben führen würde. Ferner sollte die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität sowie die Entstehung allfälliger Überschneidungen bzw. Doppelversorgungen geprüft werden.

Am 25.08.2011 teilte der Amtssachverständige, Albert Kain, der KommAustria mit, dass das Koordinierungs- bzw. Befragungsverfahren für die beantragte Übertragungskapazität nicht positiv abgeschlossen werden könnte, da zuvor noch eine mögliche Störung auf den Sender MATTERSBURG 100,9 MHz des Österreichischen Rundfunks (ORF) abgeklärt werden müsse und die tschechische Nachbarverwaltung zudem Leistungseinzüge verlangt habe.

Mit Schreiben vom 19.10.2011, am 21.10.2011 bei der KommAustria eingelangt, reichte die Antragstellerin eine Antragsänderung samt geändertem technischem Konzept ein, welches die im Zuge des Koordinierungsverfahrens notwendig gewordenen Adaptierungen einzelner technischer Parameter berücksichtigte. Am 27.10.2011 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Albert Kain mit der Durchführung der frequenztechnischen Prüfung im Sinne des Gutachtensauftrags vom 18.04.2011 anhand der geänderten technischen Parameter. Am 03.11.2011 teilte der Amtssachverständige der KommAustria mit, dass auch im Hinblick auf die geänderten technischen Parameter noch kein Eintrag im Genfer Plan 1984 bestünde und erst nach Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens beurteilt werden könne, ob die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar sei. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 10.11.2011 mitgeteilt.

Am 18.01.2012 wurde der KommAustria ein technisches Gutachten des Amtssachverständigen in Form eines Aktenvermerks vorgelegt. Demnach habe das internationale Koordinierungsverfahren zu dem Ergebnis geführt, dass die beantragte Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ technisch realisierbar sei, wobei die tschechische Verwaltung einer Inbetriebnahme allerdings nur unter Vorbehalt bzw. unter Hinweis auf Artikel 4.7 des Genfer Abkommens 1984 zugestimmt habe. Im Falle

von auftretenden Störungen des tschechischen Senders „VEKLA BITES MESTO 101,0 MHz“ müsse daher die Leistung der nunmehr beantragten Übertragungskapazität in Richtung dieses Senders reduziert werden.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 03.02.2012 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 04.04.2012, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die technische Reichweite etwa 19.000 Einwohner umfasst. Die Antragstellerin wurde im Rahmen eines am 02.02.2012 geführten Telefonates mit ihrem Rechtsvertreter über die Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 06.02.2012, bei der KommAustria am 08.02.2012 eingelangt, beantragte die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH unter Aufrechterhaltung ihres Antrags vom 19.10.2011 die Zuordnung der am 03.02.2012 ausgeschriebenen Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet.

Mit Schreiben vom 11.04.2012 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein; diese machte von ihrem Stellungnahmerecht jedoch keinen Gebrauch.

Im Zuge eines zwischenzeitlich gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G geführten Verfahrens, in dessen Rahmen die KommAustria feststellte, dass eine beantragte Programmänderung, die zur Übernahme bzw. Durchschaltung von Teilen des Programms von „88,6 Wien“ führen sollte, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstelle, wurde in weiterer Folge noch die Änderung der RDS PI Codes angekündigt.

Mit Schreiben vom 12.06.2012, am 20.06.2012 bei der KommAustria eingelangt, wurde die Änderung des technischen Konzeptes im Hinblick auf die RDS PI Codes beantragt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren insofern noch nicht abgeschlossen ist, als bisher keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Darüber hinaus liegt seitens der tschechischen Verwaltung ein Vorbehalt gemäß Artikel 4.7 des Genfer Abkommens 1984 vor, dem zufolge sie der Inbetriebnahme im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens zwar grundsätzlich zustimmt, sich jedoch für den Fall von Störungen des Senders „VEKLA BITES MESTO 101,0 MHz“ bestimmte Leistungseinzüge vorbehält. Es ist daher vorerst nur eine Bewilligung im Rahmen eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m etwa 19.000 Einwohner versorgen. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an

das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „HOLLABRUNN (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz“ versorgte Gebiet möglich. Die durch Zuordnung der Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Waldviertel“ entstehende Doppelversorgung beträgt bei einer zugrunde gelegten Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m etwa 200 Einwohner und ist technisch notwendig, um eine durchgehende Radioversorgung zu ermöglichen.

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität lassen sich die Gemeinden Niederleis und Ladendorf sowie zum Teil die Gemeinden Ernstbrunn, Mistelbach und Hollabrunn im Weinviertel versorgen.

Durch die hinzukommende Übertragungskapazität beträgt die technische Reichweite des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH insgesamt rund 250.000 Einwohner.

Die zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und dem Versorgungsgebiet der Radio Eins Privatrado GmbH (WIEN 1 88,6 MHz) bereits bestehende (nicht vermeidbare) Doppelversorgung im Ausmaß von etwa 65.000 Einwohnern wird durch die gegenständliche Erweiterung auf rund 82.000 Einwohner erhöht, wobei diese weiterhin technisch nicht vermeidbar ist. Die hinzu tretende Doppelversorgung im Umfang von ca. 17.000 Einwohnern resultiert aus dem Umstand, dass der von der Radio Eins Privatrado GmbH genutzte Hochleistungssendestandort Kahlenberg, ungehindert Richtung Norden in das flache bzw. leicht hügelige Gebiet der Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ einstrahlen kann.

Im Zuge einer parallel durchgeführten Programmänderung wurde nachträglich das technische Konzept hinsichtlich des RDS PI Codes geändert. Diese Änderung ermöglicht lediglich die Anzeige der übernommenen Programmteile aus dem Versorgungsgebiet „88, 6 Wien“ und hat keinerlei Auswirkungen auf die frequenztechnische Realisierbarkeit des beantragten Konzeptes.

Antragstellerin

Antrag

Der Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waldviertel“ in Richtung Osten gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist eine zu FN 144431z im Firmenbuch des Landesgerichtes Krems an der Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Krems an der Donau. Das Stammkapital beträgt EUR 676.682,09 und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Holger Willoh (seit 01.01.2010). Alleingesellschafterin der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub

und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 16 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045 % bis 9,910 %.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (unmittelbar) an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002);
- 100 % (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008);
- 100 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008);
- 24,9 % (unmittelbar) und 75,1 % (mittelbar) an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009); hiervon unmittelbar 24,9 % sowie mittelbar 18,38 % über die 100%ige Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgerichts Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt) und 56,72 % über die weitere 100%ige Tochter RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Neben der bereits erwähnten unmittelbaren Beteiligung an der Privatrado Burgenland GmbH im Ausmaß von 75,04 % hält die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hält neben der Beteiligung an der Antragstellerin keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sind selbst keine Hörfunkveranstalter.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, Inhaberin einer

Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH betreibt derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- HOLLABRUNN 2 (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz
- HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz
- KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz
- WAIDHOFEN THAYA 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz
- WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz
- ZWETTTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz

Zum Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität

Die Antragstellerin brachte vor, den Empfang ihres Hörfunkprogramms im Nahebereich ihres bestehenden Versorgungsgebietes optimieren und einen weiteren Personenkreis, vor allem im nördlichen Niederösterreich erreichen zu wollen.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen brachte die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH im Wesentlichen vor, dass das Gebiet östlich von Hollabrunn zum Weinviertel zähle und darin auch die durch die beantragte Erweiterung teilweise versorgte Bezirkshauptstadt Hollabrunn liege. Diese sei vor allem eine Schul- und Verwaltungsmetropole im westlichen Weinviertel, zudem würden dort u.a. auch Fachhochschul-Studiengänge angeboten. Die Region ist wirtschaftlich eng mit dem Gebiet Hollabrunn verbunden, was auch für die von der beantragten Übertragungskapazität umfassten Orte im Bezirk Mistelbach gelte.

Der politische, soziale und kulturelle Zusammenhang wird dadurch begründet, dass bedingt durch den Umstand der Zugehörigkeit zu Niederösterreich eine historisch gewachsene Nahebeziehung zwischen den im bestehenden Versorgungsgebiet gelegenen Gemeinden und den angrenzenden Gemeinden im hinzu kommenden Gebiet gegeben ist. Eine Erweiterung des Versorgungsgebietes ermöglicht die Verbindung dieser Gemeinden und die Versorgung der dort lebenden – bisher mit Privatradioprogrammen unterversorgten – Bevölkerung mit einem privaten Hörfunkprogramm. Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet.

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung wurde gemäß § 23 PrR-G mit Schreiben vom 11.04.2012 um Stellungnahme ersucht. Sie hat von diesem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch gemacht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 19.10.2011, den zitierten Akten der KommAustria und aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen vom 18.01.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Waldviertel“ zur Erweiterung.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 19.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.04.2012 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zum Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität

Der Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität richtet sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in östliche Richtung. Im frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.01.2012 wird hierzu dargelegt, dass ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. dem durch den Sender „HOLLABRUNN (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz“ versorgten Gebiet und dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ versorgten Gebiet gewährleistet ist. Die dabei entstehende Doppelversorgung im Umfang von 200 Einwohnern ist äußerst gering und zur Gewährleistung eines durchgehenden Empfangs technisch nicht vermeidbar.

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Doppelversorgung im Verhältnis zu den Versorgungsgebieten der demselben Medienverbund gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 PrR-G angehörenden DIGI Hit Programm Consulting GmbH, Hit FM Privatradio GmbH, HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und Privatradio Burgenland GmbH.

Die zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und dem Versorgungsgebiet der Radio Eins Privatradio GmbH (Wien 88,6 MHz) unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m bereits bestehende und nicht vermeidbare Doppelversorgung von ca. 65.000 Einwohner (vgl. Technisches Gutachten vom 12.10.2010 zu KOA 1.302/10-006) wird im Zuge der gegenständlichen Erweiterung hingegen vergrößert. Die hinzukommende Doppelversorgung entsteht im nordöstlichen Niederösterreich und umfasst unter Zugrundelegung der für das betroffene Gebiet empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m etwa 17.000 Einwohner. Diese Doppelversorgung ist technisch jedoch nicht zu vermeiden und resultiert aus dem Umstand, dass der Hochleistungsendestandort Kahlenberg, von dem aus die Radio Eins Privatradio GmbH auf der Übertragungskapazität „WIEN 1 88,6 MHz“ sendet, ungehindert Richtung Norden in das flache bzw. leicht hügelige Gebiet der Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ einstrahlen kann. Somit bewirkt die verfahrensgegenständliche Erweiterung keine nach § 9 Abs. 1 Satz 2 PrR-G schädliche Überschneidung zwischen dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin und jenem der Radio Eins Privatradio GmbH.

Darüber hinaus entsteht durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politisch, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet. Zwar liegen die nunmehr hinzukommenden Gemeinden im Weinviertel, allerdings grenzen die östlichen Ränder des bestehenden Versorgungsgebietes „Waldviertel“ unmittelbar an dieses an und werden bereits derzeit Teile des westlichen Weinviertels mitversorgt. Beide Regionen bilden gemeinsam einen zusammenhängenden und eng verbundenen Teil des nördlichen Niederösterreichs. Die Antragstellerin konnte in dieser Hinsicht glaubhaft darlegen, dass die hinzukommende Region wirtschaftlich eng mit dem schon versorgten Gebiet um die Bezirkshauptstadt Hollabrunn verbunden ist, was auch für die von der beantragten Übertragungskapazität umfassten Orte im Bezirk Mistelbach gilt. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen werden. Darüber hinaus konnte auch glaubhaft dargelegt werden, dass ein ökonomischer Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Gebieten besteht. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung enthielt sich einer Stellungnahme.

Name des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ nach Osten in Richtung westliches Weinviertel erweitert. Da auch – aufgrund schon bewilligter Erweiterungen – bereits Teile des Mostviertels versorgt werden, war das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „**Waldviertel und Teile des Most- und Weinviertels**“ umzubenennen.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2).

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Darüber hinaus liegt seitens der tschechischen Verwaltung ein Vorbehalt gemäß Artikel 4.7 des Genfer Abkommens 1984 vor, dem zufolge sie der Inbetriebnahme im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens zwar grundsätzlich zustimmt, sich jedoch für den Fall von Störungen bestimmte Leistungseinzüge vorbehält. Aus diesem Grund und aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens (Eintragung im Genfer Plan), kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 5. Juli 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.302/12-004

1	Name der Funkstelle	ERNSTBRUNN																																																																																																																																		
2	Standort	Leiser Berge																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	101,00																																																																																																																																		
6	Programmname	88.6 - Der Musiksender																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	026E22 17		48N33 31	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	450																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	19																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,0</td> <td>-8,0</td> <td>2,0</td> <td>7,0</td> <td>12,0</td> <td>15,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>20,0</td> <td>21,3</td> <td>22,0</td> <td>21,9</td> <td>21,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>17,8</td> <td>15,0</td> <td>11,6</td> <td>8,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,0</td> <td>2,5</td> <td>7,3</td> <td>10,5</td> <td>13,5</td> <td>15,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,3</td> <td>18,6</td> <td>19,2</td> <td>19,4</td> <td>19,1</td> <td>18,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,1</td> <td>15,5</td> <td>13,2</td> <td>10,6</td> <td>7,9</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-3,0	-8,0	2,0	7,0	12,0	15,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	18,0	20,0	21,3	22,0	21,9	21,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,7	17,8	15,0	11,6	8,0	3,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-3,0	2,5	7,3	10,5	13,5	15,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	17,3	18,6	19,2	19,4	19,1	18,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,1	15,5	13,2	10,6	7,9	-3,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-3,0	-8,0	2,0	7,0	12,0	15,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	18,0	20,0	21,3	22,0	21,9	21,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,7	17,8	15,0	11,6	8,0	3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-3,0	2,5	7,3	10,5	13,5	15,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	17,3	18,6	19,2	19,4	19,1	18,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	17,1	15,5	13,2	10,6	7,9	-3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	6 hex	61 hex																																																																																																																																
	überregional	A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Ballempfang, Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			